

# Technische Richtlinien

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbemerkungen**
  - 1.1 [Hausordnung](#)
  - 1.2 [Öffnungszeiten](#)
    - 1.2.1 [Auf- und Abbauzeiten](#)
    - 1.2.2 [Veranstaltungslaufzeit](#)
- 2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
  - 2.1 [Verkehrsordnung](#)
  - 2.2 [Rettungswege](#)
    - 2.2.1 [Feuerwehrbewegungszone, Hydranten](#)
    - 2.2.2 [Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge](#)
  - 2.3 [Sicherheitseinrichtungen](#)
  - 2.4 [Standnummerierung](#)
  - 2.5 [Bewachung](#)
  - 2.6 [Notfallräumung](#)
- 3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
  - 3.1 [Hallendaten](#)
    - 3.1.1 [Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung](#)
    - 3.1.2 [Elektro- und Wasserversorgung](#)
    - 3.1.3 [Kommunikationseinrichtungen](#)
    - 3.1.4 [Sprinkleranlage](#)
    - 3.1.5 [Heizung / Lüftung](#)
    - 3.1.6 [Störungen](#)
  - 3.2 [Freigelände](#)
- 4 Standbaubestimmungen**
  - 4.1 [Standicherheit](#)
  - 4.2 [Standbaugenehmigung](#)
    - 4.2.1 [Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten und Nutzungen](#)
    - 4.2.2 [Fahrzeuge und Container](#)
    - 4.2.3 [Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten](#)
    - 4.2.4 [Haftungsumfang](#)
  - 4.3 [Bauhöhen](#)
  - 4.4 [Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen](#)
    - 4.4.1 [Brandschutz](#)
      - 4.4.1.1 [Standbau- und Dekorationsmaterialien](#)
      - 4.4.1.2 [Ausstellung von Kraftfahrzeugen](#)
      - 4.4.1.3 [Explosionsgefährliche Stoffe / Munition](#)
      - 4.4.1.4 [Pyrotechnik](#)
      - 4.4.1.5 [Luftballons / Flugobjekte](#)
      - 4.4.1.6 [Nebelmaschinen](#)
      - 4.4.1.7 [Aschenbehälter, Aschenbecher](#)
      - 4.4.1.8 [Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter](#)
      - 4.4.1.9 [Spritzpistolen, Lösungsmittel](#)
      - 4.4.1.10 [Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme](#)
      - 4.4.1.11 [Leergut, Verpackungen und Prospekt- / Werbematerial](#)
      - 4.4.1.12 [Feuerlöscher](#)
    - 4.4.2 [Standüberdachung](#)
    - 4.4.3 [Glas und Acrylglas](#)
    - 4.4.4 [Aufenthaltsräume / Gefangene Räume und Zuschauerräume](#)
  - 4.5 [Ausgänge, Rettungswege, Türen](#)
    - 4.5.1 [Ausgänge und Rettungswege](#)
    - 4.5.2 [Türen in Rettungswegen](#)
  - 4.6 [Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege](#)
  - 4.7 [Standgestaltung](#)
    - 4.7.1 [Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen](#)
    - 4.7.2 [Prüfung der Mietfläche](#)
    - 4.7.3 [Eingriffe in die Bausubstanz](#)
    - 4.7.4 [Hallenfußböden](#)
    - 4.7.5 [Abhängungen von den Hallenbindern](#)
      - 4.7.5.1 [Schwerlastabhängungen](#)
    - 4.7.6 [Standbegrenzungswände](#)
    - 4.7.7 [Werbemittel / Präsentationen](#)
    - 4.7.8 [Barrierefreiheit](#)
    - 4.7.9 [Klimatisierung](#)
    - 4.7.10 [Küchen](#)
    - 4.7.11 [Wiederherstellung der Standflächen / des Veranstaltungsbereichs](#)
  - 4.8 [Freigelände](#)

- 4.9 Zwei- und mehrgeschossige Bauweise
- 4.9.1 Bauanfrage
- 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
- 4.9.3 Nutzlasten / Lastannahmen
- 4.9.4 Rettungswege / Treppen
- 4.9.5 Baumaterial
- 4.9.6 Obergeschoss
- 5 Betriebsicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung**
- 5.1 Allgemeine Vorschriften
- 5.1.1 Schäden
- 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
- 5.3 Elektroinstallation
- 5.3.1 Anschlüsse
- 5.3.2 Standinstallation
- 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften
- 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen
- 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung
- 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation
- 5.5 Druckluft- / Gasinstallation
- 5.5.1 Druckluft
- 5.5.2 Gas
- 5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
- 5.6.1 Maschinengeräusche
- 5.6.2 Produktsicherheit
  - 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen
  - 5.6.2.2 Prüfverfahren
  - 5.6.2.3 Betriebsverbot
- 5.6.3 Druckbehälter
  - 5.6.3.1 Abnahmebescheinigung
  - 5.6.3.2 Prüfung
  - 5.6.3.3 Mietgeräte
  - 5.6.3.4 Überwachung
- 5.6.4 Abgase und Dämpfe
- 5.6.5 Abgasanlagen
  - 5.6.5.1 Abgasleitungen
- 5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
- 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
  - 5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
  - 5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas
  - 5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung
- 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten
  - 5.7.2.1 Lagerung und Verwendung
  - 5.7.2.2 Bedarfslagerung
  - 5.7.2.3 Vorratsbehälter
  - 5.7.2.4 Lagerort
  - 5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb
  - 5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten
  - 5.7.2.7 Leere Behälter
- 5.8 Asbest und andere Gefahrenstoffe
- 5.9 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen
- 5.10 Strahlenschutz
- 5.10.1 Radioaktive Stoffe
- 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
- 5.10.3 Laseranlagen
- 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
- 5.12 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut
- 5.13 Musikalische Wiedergaben
- 5.14 Getränkeschankanlagen
- 5.15 Lebensmittelüberwachung
- 6 Umweltschutz**
- 6.1 Abfallwirtschaft
- 6.1.1 Abfallentsorgung
- 6.1.2 Gefährliche Abfälle
- 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle
- 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
- 6.2.1 Öl, Fettabscheider
- 6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel
- 6.3 Umweltschäden
- 6.4 Lärmschutz

## 1. Vorbemerkungen

Die Messe Berlin GmbH hat für die stattfindenden Fach- und Publikumsmessen sowie sonstigen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse u.a.) technische Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Veranstaltern / Ausstellern / Kunden optimale Gelegenheiten zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind vertraglich bindend und verpflichtend umzusetzen für alle Kunden, Veranstalter und Aussteller, einschl. deren vorort tätigen Messe- und Standbaufirmen, die im Richtlinien-Kontext nachfolgend alle als **Kunde / Aussteller** benannt sind.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller / Kunden und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Standfläche / Veranstaltungsbereich können von Seiten der Unt. Bauaufsichtsbehörde, der Polizei, der Brandschutzdienststelle oder durch die Messe Berlin gestellt werden, wenn sich aus Art und Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Die Technischen Richtlinien, einschl. zugehöriger Merkblätter und/oder Sonderbestimmungen gelten für alle Veranstaltungsbereiche des Messegeländes *Berlin ExpoCenter Airport*.

- Messehallen A, B und C, einschl. Übergängen A-B und B-C
- Displayflächen: A – I im Freigelände

Für Einzelveranstaltung zugeordnete Freigelände-Bereiche außerhalb / angrenzend an das Messegelände

- Parkplatz P 2
- Logistikfläche (Display J / Ost)
- *Static Display Area* (SDA), südl. ab Flughafen – Sicherheitszaun

Soweit besondere Sicherheits- und Ausstellerbestimmungen in Teilbereichen wirksam sind, wird in den Technischen Richtlinien auf die entsprechenden Merkblätter bzw. Zusatzbestimmungen verwiesen, die dann auch vom Kunden / Aussteller verbindlich zu beachten sind.

Mit der zuständigen *Unteren* Ordnungs- und Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme - Spreewald sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe Berlin behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung, die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes bzw. **Veranstaltungsbereichs** kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden im Internet bereitgestellt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die Messe Berlin keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die Messe Berlin vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in der Aussteller-Servicemappe auf die Entgelte zu erheben.

Zur Information gehen den Kunden / Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den führenden, deutschen Messegesellschaften:

- **Deutsche Messe** AG Hannover
- **Koelnmesse** GmbH
- **Leipziger Messe** GmbH
- **Messe Berlin** GmbH
- **Messe Düsseldorf** GmbH
- **Messe Frankfurt Venue** GmbH
- **Messe München** GmbH
- **NürnbergMesse** GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht. Somit gilt für das Messegelände *Berlin ExpoCenter Airport* die **Brandenburgische Bauordnung /BbgBO/** und im Sinne der Versammlungsstätten-Nutzung die **Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung /BbgVStättV/** in der jeweils gültigen Fassung.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die Messe Berlin Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

### 1.1 Hausordnung

### 1.1.1 Geltungsbereich

Das Messegelände ist Privatgelände. Die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Messegelände der Messe Berlin einschließlich aller Messehallen, Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Aussteller / Kunden, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Sie gilt nicht für die Beschäftigten der Unternehmensgruppe Messe Berlin.

Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und / oder Schadenersatzforderung führen.

### 1.1.2 Aufenthalt

1.1.2.1 Der Zugang und Aufenthalt wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte, einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung oder einer sonstigen Einlassberechtigung gewährt. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

1.1.2.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Messegelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson gemäß /JuSchG/ betreten. Der Aufenthalt in Auf- und Abbaubereichen ist nur für Aufbaupersonal und Mitarbeiter der Messe Berlin sowie deren Beauftragte gestattet. Minderjährigen ist der Aufenthalt in Auf- und Abbaubereichen grundsätzlich untersagt.

1.1.2.3 Beim Verlassen des Geländes verlieren die Eintrittskarten zum einmaligen Eintritt ihre Gültigkeit.

1.1.2.4 Nach Veranstaltungsende haben Besucher das Messegelände unverzüglich zu verlassen.

1.1.2.5 Für den Zutritt von betriebsfremden Personen zu den Verwaltungsbereichen, technischen Betriebsräumen aller Art ist eine Genehmigung der Messe Berlin Voraussetzung.

1.1.2.6 Ausstellungsstände bzw. ausstellerseitige Veranstaltungsbereiche dürfen nur unter Aufsicht des Stand- bzw. Ausstellerpersonals betreten werden.

### 1.1.3 Verweigerung des Zutritts

Besucher, die

- die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- bei denen ein Hausverbot vorliegt,
- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,

wird der Zutritt verweigert, ohne dass der Eintrittskartenwert erstattet wird.

### 1.1.4 Sicherheit

1.1.4.1 Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

1.1.4.2 Das Messegelände ist aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts videoüberwacht. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

1.1.4.3 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten und Freiflächen sowie deren Räumung von der Messe Berlin angeordnet werden. Alle Personen, die sich im betreffenden Bereich aufhalten, haben den entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung den betroffenen Bereich sofort zu verlassen.

1.1.4.4 Bei Veranstaltungen können Taschen, mitgeführte Behältnisse, Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin überprüft werden.

1.1.4.5 Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Mitnahme von größeren Taschen (nach Festlegung) und Behältnissen untersagt werden.

1.1.4.6 Das Mitführen folgender Gegenstände ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden können,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

### 1.1.5 Allgemeine Verhaltensregeln

1.1.5.1 Die Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

1.1.5.2 Jede Person hat sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.

1.1.5.3 Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung aller Einrichtungen und Anlagen auf dem Messegelände ist untersagt.

1.1.5.4 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

### 1.1.6 Verkehrsordnung

- 1.1.6.1 Auf dem Messegelände und auf messeeigenen bzw. hierzu ausgewiesenen Parkplätzen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der *Straßenverkehrsordnung /StVO/* sinngemäß. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
- 1.1.6.2 Das Befahren des Messegeländes mit Kfz ist ausschließlich mit einer erteilten Einfahrerlaubnis gestattet.
- 1.1.6.3 Gekennzeichnete Flächen, wie Feuerwehrflächen sowie Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- 1.1.7 **Verbote**
- 1.1.7.1 Die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten, ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin untersagt.
- 1.1.7.2 Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskater, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Segways und ähnlichen Fahrhilfen ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin untersagt.
- 1.1.7.3 Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Für Tiere zu und bei inhaltlich tierbezogenen Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.
- 1.1.7.4 Auf dem Messegelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie Nutzung von Werbeträgern ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin untersagt. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung.
- 1.1.7.5 Auf dem Messegelände besteht ein grundsätzliches Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen.
- 1.1.8 **Recht am eigenen Bild**
- Auf die Fertigung von Fotografien, Film-, Video und Tonaufnahmen durch die Messe Berlin oder beauftragte Dritte zum Zweck der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Besucher und sonstige Personen dürfen solche Aufnahmen nicht verhindern, behindern, stören oder erschweren. Mit dem Betreten des Messegeländes wird in derartige Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung eingewilligt.
- 1.1.9 **Haftungsbeschränkung**
- 1.1.9.1 Der Aufenthalt auf dem Messegelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.1.9.2 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden. Die Messe Berlin haftet für Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihr und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 1.2 Öffnungszeiten**
- 1.2.1 **Auf- und Abbauzeiten**
- Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten mit Rundschreiben bekanntgegeben werden.
- Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.
- 1.2.2 **Veranstaltungslaufzeit**
- Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.
- Aussteller / Kunden, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Erlaubnis der Messe Berlin.

## 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswegen, Sicherheitseinrichtungen

### 2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Auf dem Messegelände gelten grundsätzlich die in der Hausordnung /Punkt 1.1.6/ genannten Bestimmungen, Festlegungen und Einschränkungen in vollem Umfang.

Die im Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt maximal **20 km/h**.

Der Aussteller / Kunde bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten im Gelände und in den Messehallen der Messe Berlin über die ausgewiesene Befahrbarkeit für Fahrzeuge, zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten.

#### Gabelstapler und Hubwagen

Ein Befahren der beiden Nebenflure (Zugänge zum OG-Bürotrakt) im Kopfbau der Messehallen A - C mit Gabelstaplern und elektrisch betriebenen Hubwagen („E-Ameisen“) ist nicht zulässig.

Der Transport von Paletten o.ä. mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich, wobei das Gesamtgewicht von 2,5 kN (ca. 250 kg) nicht überschritten werden darf.

Einfahrtsbeschränkungen und Kautionsregelungen während Veranstaltungen und den Auf- und Abbauzeiten werden messespezifisch mit der Aussteller-Information oder dem Verkehrsleitfaden bekanntgegeben. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messe Berlin ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

### 2.2 Rettungswege

#### 2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Überflur-Hydranten und andere Löschwasser-Entnahmestellen (Brunnen) im Freigelände dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht bzw. verbaut werden.

#### 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung leicht in voller Breite geöffnet werden können. Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen und Übergängen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege !

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten.

Fluchten vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden.

Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der Messe Berlin kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.

## 2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Rauchabzugseinrichtungen, Nachström – Öffnungen ([3 Tore in jeder Halle](#)), Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

## 2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden [im Regelfall](#) vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

## 2.5 Bewachung

Die allgemeine Aufsicht der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die Messe Berlin. Während der Auf- und Abbaueiten besteht nur zeitweilig eine allgemeine Aufsicht. Die Messe Berlin ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller / Kunde selbst organisieren. [Aussteller- / kundenseitige Standwachen können nur durch eine von der Messe Berlin vorab bestätigte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.](#)

[Bei verlängertem Auf-/Abbau über die reguläre, tägliche Auf- und Abbauezeit hinaus, d.h. in den Nachtstunden von 22:00 – 7:00 Uhr, ist die Bestellung einer standbau / -flächenbezogenen Bewachung durch den Aussteller / Kunden verpflichtend. Das Sicherheitspersonal für solche Nachtwachen wird ausschließlich durch den vertraglichen Dienstleister der Messe Berlin gestellt und ist zu Lasten des Ausstellers / Kunden zu bestellen.](#)

## 2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, [Hallen und Freiflächen sowie](#) deren Räumung von der Messe Berlin angeordnet werden. [Alle Personen, die sich im betreffenden Bereich aufhalten, haben den entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung den betroffenen Bereich sofort zu verlassen.](#)

Aussteller / Kunden haben ihre Mitarbeiter, [Standpersonal und Dienstleister](#) über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre [Standfläche / Veranstaltungsbereich nach Aufforderung unverzüglich](#) geräumt wird.

## 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

---

### 3.1 Hallendaten

siehe „Hallentechnik auf einen Blick“

siehe [Geländeplan \(Iso-Graphik\)](#) und [Tabelle „Hallentechnik auf einem Blick“](#)

#### 3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den [Messehallen](#) hat mind. 300 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Netzart: TN – C – S - Netz
- Wechselstrom 230 Volt (± 10%) 50 Hz
- Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10%) 50 Hz

#### 3.1.2 Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände / [Veranstaltungsbereiche](#) erfolgt aus den Bodenauslässen im Hallenboden (siehe → [Punkt 3.1 Hallendaten](#)). Nach Bedarf kann die Elektroversorgung auch von den Hallenbindern herab erfolgen.

#### 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände / [Veranstaltungsbereiche](#) mit Telefon-, Telefax-, [IT](#)- und Antennenanschlüssen erfolgt aus den Bodenauslässen im Hallenboden.

#### 3.1.4 Sprinkleranlage

Die Messehallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

Bei [geschlossenen, sprinkleruntauglichen](#) Standflächenüberbauungen größer als 30 m<sup>2</sup> (geschlossene Deckenfläche) ist der Einbau einer [temporären](#) Sprinkleranlage nach *VdS* - Standard erforderlich. Die notwendigen Sprinkleranlagen für [solche Standflächenüberbauungen](#) werden von den Hallendecken / -bindern aus eingespeist.

#### 3.1.5 Heizung / Lüftung

Die Messehallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen im Bedarfsfall geheizt oder im Sommerbetrieb gleitend ansteigend gekühlt.

#### 3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messe- / Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Berlin nicht.

### 3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen (Displays) bestehen größtenteils aus gepflasterten [bzw. asphaltierten Verkehrsflächen](#) sowie unebenen und unverdichteten Schotterrasenflächen (in Teilbereichen verdichtet). Das Gelände hat bei Dunkelheit während der [veranstaltungsbezogenen](#) Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

## 4. Standbaubestimmungen

### 4.1 Standsicherheit

Veranstaltungsbezogene Einbauten sowie Ausstellungsstände, einschl. Einrichtungen, Sonderkonstruktionen, Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Kunde / Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der *Brandenburgischen Bauordnung /BbgBO/* sowie der nachfolgend benannten Verordnungen bzw. Richtlinien in jeweils gültiger Fassung:

- BbgVStättV – *Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg*
- FIBauR – *Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) im Land Brandenburg*

Innerhalb der Messehallen und in allen anderen baulichen Anlagen mit ausgewiesenen Veranstaltungsbereichen gilt grundsätzlich:

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe und zugleich schlanke, dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast  $q_h$  bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$  bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$  für alle Bauteilbereiche über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Berlin vorzulegen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Die Messe Berlin behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

### 4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes / **Veranstaltungsbereichs** eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur **Prüfung** einzureichen. Belegt eine Stand- / **Veranstaltungsfläche ganze Hallen bzw. großflächige Hallenbereiche**, durch die Publikums- / **Hallengänge** geführt werden müssen **bzw. Zugänglichkeiten zu Notausgängen sicherzustellen sind, so sind Stand- / Veranstaltungsaufplanungen** auch bei eingeschossiger Bauweise zur **Prüfung / Zustimmung** vorzulegen.

Auf Wunsch bietet die Messe Berlin dem Kunden / Aussteller an, die (in zweifacher Ausfertigung) eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, fliegende Bauten, mobile Stände, **Bauten im Freigelände** (→ Pkt. 4.8) und Sonderkonstruktionen prüf- und genehmigungspflichtig. Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten zählen alle temporäre, baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach § 71 (1) /BbgBO/ oder /FIBauR/ bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind, wie

- Bühnen ( $\geq 100 \text{ m}^2$ ), einschl. Überdachungen
- Tribünen-Anlagen
- Spiel- / Sport- und Vergnügungsgeräte
- Freistehende Gerüstbau – und Werbeanlagen / Monitor- und LED - Wände
- Alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen: Podeste, Stege; Überdachungen; 2 - geschossige Containeranlagen;
- Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

#### 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten und Nutzungen

Zur Prüfung und **Freigabe**, ggf. unter Beteiligung der zuständigen Unt. Bauaufsichtsbehörde von:

- Zwei- und mehrgeschossige Standbauten → 4.2.1
- Sonderkonstruktionen / -bauteile, *Fliegende Bauten*, Bauteile über Publikumsverkehrsflächen, Tribünen → 4.2.1
- Geschlossene Zuschauer- / Besucherräume (zum Aufenthalt von > 200 Personen) → 4.4.4
- Showtrucks → 4.2.2 und 4.4.1.2
- Laufwege, Stege, Treppen, Geländer, Brüstungen → 4.6
- Bauten im Freigelände → 4.8
- Ausstellungsexponaten und Sonderkonstruktionen, die außerhalb der Standfläche stehen
- Nutzungsänderungen ganzer Hallen bzw. größere Standflächen / Veranstaltungsbereiche ( $\geq 1.500 \text{ m}^2$ ) → 4.5.1
- Szenenflächen ( $\geq 200 \text{ m}^2$ ) → 5.9

sind die nachfolgenden Standbau-Unterlagen als Papier-Ausfertigung (2-fach) sowie als digitale pdf.-Dateien

- o für Messe- / Ausstellungsveranstaltungen: [ila-technik@messe-berlin.de](mailto:ila-technik@messe-berlin.de)

bei der Messe Berlin einzureichen. Es werden folgende Unterlagen **bis spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn in deutscher bzw. englischer Sprache benötigt:

- a) Statische Berechnung\*) nach [Eurocodes \(EC,\)](#) [deutschen DIN-Normen \(DIN EN\)](#) bzw. [technischen Regelwerken](#) für alle genannten, genehmigungsbedürftigen Standbauten;  
\*) Soweit auch in [geprüfter Original-Ausfertigung](#), einschl. zugehörigem Prüfbericht ([nicht](#) als digitale Datei einreichbar !)  
Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung öffentlich zugelassenen Prüferingenieur bzw. Sachverständigen für Baustatik geprüft sind.
- b) Baubeschreibung, Lageplan;
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab;
- d) Rettungswegplan mit [vermerkten](#) Rettungsweglängen und -breiten;
- e) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der [Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten /FIBauR/](#), entfällt der Punkt a). Vorgelegte, gültige Prüfbücher zeigt die Messe Berlin im Auftrag des Kunden / Ausstellers bei der zuständigen [Unteren Bauaufsicht](#) an, die eine [kostenpflichtige](#) Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt.

Zusätzlich zur Typenprüfung / Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z.B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- o Bau- und Betriebsbeschreibung,
- o Konstruktionszeichnungen,
- o Standsicherheitsnachweise,
- o TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen

oder

- EU - Konformitätserklärung nach [Maschinenrichtlinie /Richtlinie 2006/42/EG/](#) bzw. [Leistungserklärung nach europäischer Bauproduktenverordnung /BauPVO/](#).

Im Bedarfsfall können zudem auch die o. g. Unterlagen erforderlich werden.

Erst mit schriftlichem Vermerk durch die Messe Berlin ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die [anfallenden Kosten und Gebühren](#) des Genehmigungs- und Abnahmeverfahrens werden dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt.

Sollten keine, im o.g. Sinne [prüffähigen](#), statischen Unterlagen vorliegen, [behält sich die Messe Berlin vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen](#). Die [möglichen, hieraus resultierenden Kosten](#) trägt der Kunde / Aussteller.

Für verspätet eingereichte Unterlagen können dem Kunden / Aussteller zusätzliche Kosten berechnet werden.

#### 4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge (u.a. wie [Show- / Bühnentrucks, Busse, etc.](#)) und Container sind als [Ausstellungs- und Präsentationsstände](#) in den Hallen, [in anderen geschlossenen Veranstaltungsbereichen](#) sowie im [Messe-Freigelände](#) genehmigungspflichtig.

**Show- / Bühnentrucks** mit auffahrbaren, unterbaufähigen Aufliegerteilen und/oder Bühnen-Elementen

Nach Beschlussfassung (Nov. 2010) des Arbeitskreises „[Fliegende Bauten](#)“ /AKFIB/ der Fachkommission [Bauaufsicht der Bauministerkonferenz /ARGEBAU/](#) können abgestellte Fahrzeuge durch seitlich und/oder nach oben auffahrbare An- und Aufbauten, u.U. mit entsprechendem lastabtragendem Unterbau die allgemeinen Kriterien eines „[Fliegenden Bau](#)“ erfüllen und daher grundsätzlich genehmigungspflichtig sein.

Soweit solche abgestellten Showtruck- bzw. Bühnenfahrzeuge zur Nutzung / Begehung für allgemeine Besucher vorgesehen werden, sind entsprechende Prüfunterlagen (→ Pkt. 4.2.1) bei der Messe Berlin vorzulegen.

Die Nutzungsfreigabe erfolgt im Regelfall nach einer örtl. Bauzustandsbesichtigung / Gebrauchsabnahme der fertig errichteten Fahrzeug-Anlage. Die Messe behält sich vor, mit Einreichung der Unterlagen und örtl. Besichtigungsfreigabe weitere Maßnahmen bzw. spezielle Auflagen, insbesondere zum Brandschutz für den Veranstaltungsbetrieb am / im Fahrzeug zu erteilen. Die [möglichen, hieraus resultierenden Kosten](#) trägt der Kunde / Aussteller.

Bei einem Standort innerhalb der Messehallen gilt hier insbesondere die grundsätzliche Anforderung, dass solche fahrbaren Ausstellungsstände (Showtrucks, Omnibusse, Trailer etc.), sobald diese eine zusammenhängende Fläche > 30 m<sup>2</sup> im fertigen Aufbau-Zustand abdecken, mit einer Sprinkleranlage zu versehen sind.

#### 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe Berlin berechtigt, auf Kosten des Kunden / Ausstellers **selbst** Änderungen vorzunehmen.

#### 4.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Kunde / Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Kunde / Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister die Messe Berlin von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbestimmungen geltend gemacht werden.

### 4.3 Bauhöhen

Soweit nicht **veranstaltungs**spezifisch anders beschrieben, beträgt die lichte Regelhöhe für Standbauten mind. 2,50 m ab Oberkante Fußboden.

Die maximale Bauhöhe in allen Messehallen (A – C) beträgt 6,0 m. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche vor den ausgewiesenen, baufreien Zonen der Nachströmöffnungen (3 Toranlagen in jeder Halle). Hier beträgt die maximal zulässige Bauhöhe nur 3,0 m über eine Länge **und** Breite von 6,0 m.

Der Kunde / Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, stand-sichere, weiße Trennwand **ohne werbliche Aussage** zu erstellen (s. → Pkt. 4.7.7). Zu direkt angrenzenden Nachbarständen **oder Veranstaltungsbereichen** ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes **bzw. Veranstaltungsbereiches** haben.

Einzel-Exponate unterliegen dieser Regelung nicht. Diese sind jedoch im Falle einer Positionierung an den Standgrenzen zum Nachbarn abstimmungspflichtig und haben zugleich die vorgenannten, maximalen Bauhöhen - Festlegungen in den Messehallen einzuhalten. Bauliche Einschränkungen können vorhanden sein.

### 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

#### 4.4.1 Brandschutz

##### 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und/oder Rauch bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum (Styropor), PVC oder ähnliche sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar). Der Einsatz von **Kunststoff**-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Dekorationsmaterialien müssen schwerentflammbar nach **DIN EN 13501-1** mindestens **Klasse C –s3**, d0 bzw. **DIN 4102-1** **mindestens** B1, nicht brennend abtropfend sein. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Die Prüfzeugnisse über die **Baustoffklassifizierung** der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten.

**Laub- und Nadelgehölze sowie andere** Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur **mit feuchtem Wurzelballen** verwendet werden bzw. wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein). Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind diese zu entfernen. Bambus, **Reet**, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (**Tannen-**)**Bäume ohne Ballen** oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

#### **Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen**

Die Verwendung von Kerzen („verwahrtes Kerzenlicht“) und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenen Flammen (wie Brandpasten) in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Warmhaltung von Speisen ist mit Zustimmung der Messe Berlin zulässig. Kerzenständer o.ä. müssen standsicher sein und sind bei Bedarf mit dem Untergrund zu befestigen.

#### 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und anderen geschlossenen Veranstaltungsbereichen nur mit Genehmigung der Messe Berlin ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren; sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie u.a. eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen, erforderlich werden.

Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe → Pkt. 5.6.3 (Druckgas-Behälter) und → Pkt.5.7.1 (Druck- / Flüssiggasanlagen).

#### 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz /SprengG/ in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

#### 4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und ausschließlich nur innerhalb der Messehallen möglich. Pyrotechnische Vorführungen (u.a. Höhenfeuerwerke) im Messe-Freigelände sind aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Sicherheitsbereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) nicht gestattet.

Die vorgesehenen, pyrotechnischen Effekte sind mit der Messe Berlin abzustimmen und müssen durch eine nach Sprengstoffgesetz /SprengG/ geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins und der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung (beim Landesamt für Arbeitsschutz /LAS/, Regionalbereich Süd - Thiemestr. 105a, 03050 Cottbus [[office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)] bei der Messe Berlin spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen.

Die entstehenden Kosten für u.U. weitere behördliche Genehmigungen und die Absicherung der Szenen- / Standfläche / Veranstaltungsbereichs bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers / Kunden.

#### 4.4.1.5 Luftballons / Flugobjekte

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons und ferngesteuerten Flugobjekten sowie das Verteilen von Luftballons in den Hallen muss von der Messe Berlin genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Die ggf. anfallenden Reinigungskosten sind vom Kunden / Aussteller zu tragen.

Der Einsatz von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons und ferngesteuerten Flugobjekten sowie das Verteilen von Luftballons im Messe-Freigelände sind aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Sicherheitsbereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) **ausdrücklich untersagt**.

#### 4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Bühnennebel oder anderen Nebelmaschinen in den Messehallen ist zustimmungspflichtig und **in jedem Fall vor einer Probe- / Inbetriebnahme solcher Anlagen** mit der Messe Berlin abzustimmen.

#### 4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

In ausgewiesenen Raucherbereichen muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung durch den Kunden / Aussteller Sorge getragen werden.

#### 4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

Innerhalb der Standflächen / Veranstaltungsbereiche dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter von dort sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

#### 4.4.1.9 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

#### 4.4.1.10 Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im BEA - Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände der Messe Berlin grundsätzlich untersagt.

Auf schriftlichen Antrag können im Ausnahmefall Heiarbeiten beim Auf- und Abbau von **Ausstellungen und Veranstaltungen** genehmigt werden. Dazu wird durch die Messe Berlin eine kostenpflichtige Brandwache gestellt, die aufsichtsfhrend **und geeignetem Lschmittel ausgestattet**, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist. Heiarbeiten whrend der Veranstaltung sind untersagt.

#### 4.4.1.11 Leergut und Verpackungen

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. **brennbare Verpackungen** und Packmittel, **dazu zhlen auch bhnenbliche Hartcases**) innerhalb und auerhalb des Standes / **Veranstaltungsbereichs** in der Halle ist verboten. **Unter oder auf Bhnen, Tribnen oder Podesten drfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern**. Anfallendes Leergut ist unverzglich zu entfernen.

**Prospekt- / Werbematerialien drfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand / im Veranstaltungsbereich gelagert werden.**

#### 4.4.1.12 Feuerlscher

Auf Stand- und **Veranstaltungsflchen** > 100 m<sup>2</sup> muss whrend des Auf- und Abbaus **sowie** whrend der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlscher, **gem. DIN EN 3 fr die Brandklassen A, B, C** mit mindestens 10 Lscheinheiten (LE) vorgehalten werden. **In Kchen- / Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, le) sind hierfr geeignete Feuerlscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten.**

Bei zweigeschossigen Stnden ist im Obergeschoss zustzlich an jedem Treppenabgang ein Feuerlscher vorzuhalten. Im Bedarfsfall, **bei groflchigen Standbau- / Veranstaltungsflchen** knnen mehrere Feuerlscher verlangt werden.

**Alle Feuerlscher sind an gut sichtbaren und stndig zugnglichen Standorten, die entsprechend der Unfallverhtungsvorschrift /BGV A8/ (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz) zu kennzeichnen sind, griffbereit und kippstabil aufzustellen (mit Bodenstnder bzw. Wandbefestigung).**

#### 4.4.2 Standberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeintrchtigen, mssen **Stand- und Veranstaltungsbereiche** in gesprinkler-ten Hallen nach oben hin grundstzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Flche bezogen auf den einzelnen m<sup>2</sup> geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m<sup>2</sup> Feldgre zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschlielich einlagig zu verspannen. Ein Durchhngen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Offene Rasterdecken sind zulssig. Fr zweigeschossige Bauweise siehe auch **→ Pkt. 4.9.2.**

Waagerechte Dekorationen, Deckenflchen ber Einzel- und Sammelstnden sind genehmigungspflichtig. Es sind fr diese Flchen mindestens schwerentflammbare Materialien **der Baustoffklasse** nach DIN EN 13501-1: C -s3, d0 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend, zu verwenden. Der Nachweis ist durch ein **gltiges** Prfzeugnis zu erbringen.

Fr alle Stnde / **Veranstaltungsbereiche** kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende **Vorgaben** zur Anwendung:

- Die zusammenhngenden Flchen drfen nicht grer als 30,0 m<sup>2</sup> in der Einzelflche sein. (Projektion in den Grundriss).
- Mehrere dieser Einzelflchen knnen nur im Abstand (Projektion in den Grundriss) zueinander eingebracht werden. Die Abstandsbreiten sind im Einzelfall zu regeln.
- Bei berschreitungen der angegebenen Maximalflchen ist eine Sprinkleranlage vorzusehen.

#### 4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur fr den Einsatzzweck geeignetes **und beanspruchbares** Sicherheitsglas verwendet werden. **Fr tragende Konstruktionen aus Glas (in Bden, Decken, Fassaden und/oder Brstungen) an Stnden / in Veranstaltungsbereichen innerhalb der Hallen wird nachdrcklich auf unser **→ Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“** verwiesen (**→ [www.messe-berlin.de](http://www.messe-berlin.de) - Messegelnde - Richtlinien und Bedingungen - Download).****

Bei Standbauten / Veranstaltungsbereichen im Messe-Freigelnde gelten fr Glaskonstruktionen ausschlielich die Anforderungen und Festlegungen der nachfolgend benannten technischen Baubestimmungen (in der jeweils gltigen Fassung):

- **TRLV - Technische Regeln fr die Verwendung von linienfrmig gelagerten Verglasungen**
- **TRAV - Technische Regeln fr die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen**
- **TRPV - Technische Regeln fr die Bemessung und die Ausfhrung von punktfrmig gelagerten Verglasungen**
- **DIN 18 008 - Glas im Bauwesen**

Auf Grundlage des vorgenannten Merkblatts und o.g. Baubestimmungen sind **alle** Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd;
- Überkopfverglasung,
- begehbare Verglasung,

statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

#### 4.4.4. Aufenthaltsräume / Gefangene Räume und Zuschauerräume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle bzw. übrigen Veranstaltungsbereich haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (→ siehe Pkt. 4.2.1).

Die Anordnung *gefangener* Räume (geschlossene Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere, genutzte Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet:

## 4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

### 4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche / eines Veranstaltungsbereichs bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

In freigabepflichtigen Ausnahmefällen, insbesondere bei großflächigen Ausstellungsständen / Veranstaltungsbereichen in einer Messehalle muß u.U. ein geradliniger Hallengang durch den Ausstellungstand / Veranstaltungsbereich geführt werden. Die geforderte, **lichte Hallengangbreite von mindestens 3,0 m** ist dann über den gesamten Verlauf in bau- und barrierefreier Weise durch den Aussteller / Kunden sicherzustellen.

Aufenthaltsräume / abgetrennte Veranstaltungsbereiche mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Anzahl und Licht Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausstellungsfläche / des Veranstaltungsbereichs sowie der größtmöglichen zulässigen Personenzahl mindestens wie folgt vorzusehen:

- |  |   |
|--|---|
| • bis 100 m <sup>2</sup> <b>und</b> < 200 Personen                                 | 1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit   |
| • über 100 m <sup>2</sup> (≥ 200 Personen) bis 200 m <sup>2</sup> (< 400 Personen) | 2 Rettungswege, je 1,20 m breit   |
| • über 200 m <sup>2</sup> und unter 300 m <sup>2</sup> (< 600 Personen)            | 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m breit bzw.<br>3 Rettungswege, je 1,20 m breit. |

Alle Rettungswege sind nach /BGV A8/ (*Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz*) gut sichtbar zu kennzeichnen.

### 4.5.2 Türen in Rettungswegen

Zweiflüglige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchtrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist **nur** mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich.

Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen.

Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform und gem. der *Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen /AutSchR/* erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

## 4.6 Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Messepublikum zugänglich sind, müssen einen festen, griffsicheren Handlauf aufweisen. Um ein Überklettern der Brüstungen ([durch Kinder](#)) zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe mit einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß [in einer Richtung](#) von [max. 0,12 m](#) zulässig, § 11 (2) /BbgVStättV/; → [siehe auch](#) Pkt. 4.9.6).

Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem Fachbesucherpublikum sind mindestens mit einem [durchgehenden, festen sowie](#) griffsicheren Handlauf, einem Mittel – und Untergurt zu versehen.

Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein [prüffähiger](#) Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN [EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tab. 6.1DE](#) (vormals DIN 1055-3, Tab.1), [Kat. C1] mindestens für [3,0 kN/m<sup>2</sup>](#) ausgelegt sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

## 4.7 Standgestaltung

### 4.7.1. Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten (oberhalb  $h \geq 2,5$  m), die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Produkte, die in [ausbeuterischer Kinderarbeit](#) im Sinne der [ILO-Konvention 182](#) hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

#### [Anordnung von losen Bestuhlungen](#) bzw. Tischgruppen

Freie Tischgruppen mit Bestuhlungen auf der Standfläche / dem Veranstaltungsbereich sind grundsätzlich in aufgelockerter Weise anzuordnen.

Bei mehr als 20 Sitzplätzen ist ein Tischabstand von mind. 1,5 m /BbgVStättV, § 10 (6)/ zur gesicherten Entfluchtung vorzusehen.

### 4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird [von der Messe Berlin](#) bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter auf dem [Hallenboden](#) gekennzeichnet. Jeder Aussteller / Kunde ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. [Dies beinhaltet auch die Positionen von aussteller- / kundenseitig bestellten Hängepunkten, die sich in vertikaler Flucht nur innerhalb seiner Standfläche befinden dürfen.](#) Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

### 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile / [-bauten](#) und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen innerhalb der Mietfläche können aber ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

[Brand- / Rauchschutztüren](#) sowie [Hallentore](#) dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden, sondern sind [ausschließlich an vorhandenen Feststelleinrichtungen \(mit Schließautomatik\) zu arretieren](#). Das Betreten der teilweise vorhandenen Technik-Galerien, -Gänge und -Räumen durch Dritte ist nicht gestattet.

### 4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. [Die Verbindung von Standflächen über Hallengänge hinweg mit aussteller- / kundenseitigen Fußbodenbelägen ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle bzw. andere Unfallgefahr entsteht.](#) Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei wieder zu entfernen ist. [Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen.](#)

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen, wie Öle, Fette, Farben und ähnliches, müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

[Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die Messe Berlin eine Reinigungszulage vom Aussteller / Kunden.](#)

Tragende Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden sind grundsätzlich nicht gestattet.

#### 4.7.5 Abhängungen von den Hallenbindern

Abhängungen von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen, definierten Binderlastpunkten möglich und in allen Teilen nach BGV C1 / *Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung*/ auszuführen. Die Bereitstellung und technische Vorbereitung dieser Punkte ist grundsätzlich an die Messe Berlin oder deren vertraglichen Dienstleister gebunden.

Abhängungen sind anzeige- und zustimmungspflichtig.

Der aussteller- / kundenseitigen Bestellung ist eine prüffähige, vermaßte Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die ermittelten Hängelasten je Punkt und die Platzierungen der gewünschten Hängepunkte über der Standfläche bzw. dem Veranstaltungsbereich ersichtlich sind. Zusätzlich sind technische Ausführungsangaben zum abzuhängenden Bauteil (Konstruktion, System-Traversen, Installationsteile etc.), dem vorgesehenen Montage-Verfahren (Hub mit Kettenzügen / von anderen Steigergeräten aus) und der Sicherungsart (2. Sicherung) prüffähig mit der Bestellung vorzulegen.

Sämtliche Abhängungen, sowohl von den vorhandenen Decken- / Binderpunkten in den Hallen- und Veranstaltungsbereichen als auch von aufgeständerten Traversensystemen (*Ground Support*), Stativen und sonstigen Konstruktionen (*Bühnen-Überdachungen*), sind nach /BGV C1/ sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik (*SQ P 1-3, BGI 810-ff. o.ä.*) auszuführen.

#### 4.7.5.1 Schwerlastabhängungen

Schwerlastabhängungen (> 2,0 kN/Punkt) sind in jedem Fall prüfpflichtig und unterliegen einer baustatischen Freigabe durch die Messe Berlin.

Eine kostenpflichtige Prüfung der vorzulegenden Unterlagen und begleitende Bauüberwachung wird durch die Messe Berlin bzw. deren Dienstleister vorgenommen. Der Bestellung mit Formblatt „Abhängungen / Hängepunkte“ ist hierfür zusätzlich eine Montagebeschreibung, ein vermaßter Lageplan der Traversen o.ä. mit den geplanten Abhängepunkten, einschl. Punktlasten und Installationsangaben bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn des Ausstellers / Kunden in deutscher Sprache beizufügen.

#### 4.7.6 Standbegrenzungswände

Die gemietete Standfläche bzw. der Veranstaltungsbereich wird von der Messe Berlin bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter auf dem Hallenboden abgesteckt und gekennzeichnet.

Standbegrenzungswände sind messeseitig nicht vorhanden. Rückseiten der Stand-Trennwände von benachbarten Ausstellern dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Standnachbarn nicht benutzt werden.

Im Bedarfsfall können bei der Messe Berlin in den Hallen und Veranstaltungsbereichen Trenn- und Kabinenwände kostenpflichtig bestellt werden. Der Bestellung ist eine vermaßte Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die Anordnung der Wände ersichtlich ist.

Die Stellwände bestehen aus Lochplatten-Elementen mit weißer Kunststoffoberfläche ( $d = \text{ca. } 25 \text{ mm}$ ;  $h = \text{ca. } 2,50 \text{ m}$ ). Die Stellwände, u.U. auch zur Standbegrenzung, kommen mehrfach zum Einsatz. Sie können tapeziert werden. Anstriche mit Dispersionsfarben sind nur auf Tapete zulässig.

Von den Maßen der Mietflächen sind bis zu 50 mm Toleranzen für die aufgestellten Wände in beiden Richtungen abzuziehen.

#### 4.7.7 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatsbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe (→ Pkt. 4.3) nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Der Kunde / Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, stand-sichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen.

Zu direkt angrenzenden Nachbarständen oder Veranstaltungsbereichen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes bzw. Veranstaltungsbereiches haben.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche / des eigenen Veranstaltungsbereichs zulässig. Der Betrieb von größeren Szenenflächen für Präsentationen / Darbietungen jeder Art auf der Standfläche / im Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden sind anzeige-pflichtig (siehe dazu auch → Pkt. 5.9).

Sonstige Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucher - Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigenen Ausrufanlagen in den Hallen und Veranstaltungsbereichen nicht übertönen. Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von **70 dB(A)** an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs - Grenze nicht überschreiten.

Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der vorgenannten Betriebsvorgaben kann die Stromzufuhr zum Stand / Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden.

Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Aussteller / Kunden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15905-5 / *Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen*/ Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums.

#### 4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände und Veranstaltungsbereiche sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände, deren Einrichtungen sowie abgetrennte Veranstaltungsbereiche sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Soweit begehbare oder mehrgeschossige Standbau-Anlagen und / oder Veranstaltungsbereiche für das allgemeine Messepublikum frei zugänglich sein sollen, ist ein Hauptzu- bzw. -ausgang der Standbau-Anlage bzw. Veranstaltungsbereichs barrierefrei auszuführen.

Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Kunden- / Ausstellpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit, Begleitung und insbesondere zur Notfall-Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern und Rollstuhlfahrern durch den Aussteller / Kunden / Standbetreiber auf Nachfrage der Messe Berlin zu benennen.

#### 4.7.9 Klimatisierung

Bei geschlossenen Standdecken und in Standobergeschossen ist eine gleichmäßige Beheizung / Belüftung durch die zentrale Anlage der Halle nicht sichergestellt.

Der Einbau von standeigenen Klimageräten innerhalb der Halle ist nicht gestattet.

#### 4.7.10 Küchen

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Hallen keine Küchengeräte mit brennbaren Gasen in Druckgasflaschen betrieben werden (siehe Punkt 5.5.2).

Küchendünste müssen aus der Halle abgeleitet werden, um Geruchsbelästigungen auszuschließen.

Im Interesse des Umweltschutzes sind Speiseöle, Friteusenfette und ähnliches gesondert zu entsorgen. Entsprechende Behälter sind am Stand vorzuhalten.

Schmutzwasser, das ins Abwassernetz eingeleitet werden soll, darf die für Haushalte üblichen Schadstoffmengen nicht überschreiten. Werden stark fetthaltige Abwässer eingeleitet, ist der Einsatz von Fettabscheidern erforderlich.

#### 4.7.11 Wiederherstellung der Standfläche / des Veranstaltungsbereichs

Die Standfläche / der Veranstaltungsbereich ist vom Aussteller / Kunden in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbbreständen und Ähnliches zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte in den genutzten Hallen- und Veranstaltungsbereichen oder Räumen, einschl. deren Einrichtungen, oder an Außenanlagen im Freigelände, müssen in jedem Fall der Messe Berlin gemeldet werden.

### 4.8 Freigelände

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der *Brandenburgischen Bauordnung* /BbgBO, § 44 (1)/ als temporäre, bauliche Anlagen, sogenannte **Sonderbauten u.U.** mit versamlungsstättenähnlicher Nutzung innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes.

Solche Sonderbauten müssen die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach /BbgBO/ sowie insbesondere nachfolgender Bestimmungen und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- BbgVStättV – *Brandenburgische Versamlungsstättenverordnung*
- FIBauR – *Richtlinie des MIR über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten*
- DIN EN 13 782<sup>\*)</sup> – *Fliegende Bauten – Zelte*
- DIN EN 13 814<sup>\*)</sup> – *Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze*

\*) Neu für ehemalige DIN 4112 - *Fliegende Bauten*; *Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung*

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre *Fliegende Bauten*, nach § 71 (1) /BbgBO/ oder /FIBauR/ bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind, wie

- Zelte ab einer Grundfläche von  $\geq 75,0 \text{ m}^2$   
Auch Zeltbauten  $< 75 \text{ m}^2$  Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten als *Fliegende Bauten*. Diese sind lediglich von der Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem grundsätzlich die technischen Vorgaben für *Fliegende Bauten* (nach DIN EN 13 782) stand sicher erfüllen.
- Bühnen, einschl. Überdachungen

- Tribünen-Anlagen
- Spiel-/Sport- und Vergnügungsgeräte sowie Fahr- oder Schaustellergeschäfte
- Freistehende Gerüstbau- und Werbeanlagen/Monitorwände
- Freistehende Mast- oder Signalanlagen zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken
- Zusätzliche An- und Vorbauten an den bestehenden Messehallen und/oder messeseitigen Ausstellungszelten
- Alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen:
  - Podeste, Stege;
  - Überdachungen und Übergänge;
  - 1- und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen;
  - Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

Die v.g. Anlagen und Aufbauten sind ausnahmslos auch für kurze Standzeiten genehmigungspflichtig. Siehe hierzu → Pkt. 4.1, 4.2 und 4.2.1 (*Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten*).

Bitte beachten Sie zugleich hierzu auch unser Merkblatt „Standbauten im Freigelände (*Berlin ExpoCenter Airport*)“ [[www.ila-berlin.de](http://www.ila-berlin.de)].

## 4.9 Zwei- oder mehrgeschossige Bauweise

### 4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der Messe Berlin möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen.

### 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen **im Erd- und Obergeschoß** mindestens 2,30 m betragen. Werden mehr als 30 m<sup>2</sup> überbaut, ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral weiß zu gestalten.

### 4.9.3 Nutzlasten / Lastannahmen

Für begehbare Geschossdecken eines zwei- / mehrgeschossigen Messestandes / **Sonderkonstruktion** innerhalb einer Messehalle / **Veranstaltungsbereichs** sind nach **DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE (vormals DIN 1055-3, Tab. 1)** [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine **eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher** oder Stand- / **Veranstaltungspersonal** für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]:  **$q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$** .

Eine **uneingeschränkte Nutzung** als frei zugängliche Ausstellungs- / Versammlungsfläche **oder Veranstaltungsbereich** ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]:  **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** .

**Treppen und Treppenpodeste** müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]:  **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$**  ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Querstabilität** bei zwei- / mehrgeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine **Horizontallast von  $1/20 q_k$**  ( $q_k$  = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach **DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE (vormals DIN 1055-3, Tab. 7)** eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von  **$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$**  in Holmhöhe ( $h = 1,10 \text{ m}$ ) anzusetzen.

**Zum ordnungsgemäßen Lastabtrag** ist nachzuweisen, dass die zulässigen **Einzel-**Lasten auf dem Hallenboden ( $\leq 50 \text{ kN}$ ) nicht überschritten werden (siehe → Pkt. 3.1. Hallendaten).

Erhöhte Stützen-Einzellasten ( $> 50 \text{ kN}$ ) infolge des **aussteller- / kundenseitigen** Standbaus bzw. der Einbringung (Transportlasten) von Exponaten sind gesondert auszuweisen und in einem **vermassten, standgrenzenbezogenen, maßstäblichen Stützen-Lageplan mit ausgewiesenen Stützenlasten** in deutscher Sprache zur Prüfung bei der Messe Berlin vorzulegen.

### 4.9.4 Rettungswege / Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung **bis zum Hallengang** von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen.

Die Treppen sind so anzuordnen, **daß diese möglichst nahe an Hallengängen bzw. –Notausgängen ins Freie liegen. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:**

- |  |   |
|--|---|
| • bis 100 m <sup>2</sup> <b>und</b> < 200 Personen                                       | 1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit   |
| • über 100 m <sup>2</sup> ( $\geq 200$ Personen) bis 200 m <sup>2</sup> (< 400 Personen) | 2 Rettungswege, je 1,20 m breit   |
| • über 200 m <sup>2</sup> und unter 300 m <sup>2</sup> (< 600 Personen)                  | 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m breit bzw.<br>3 Rettungswege, je 1,20 m breit. |

Bei Obergeschossebenen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche sind mindestens zwei notwendige Treppen erforderlich, die möglichst weit auseinander und entgegengesetzt anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind grundsätzlich nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Treppen, die breiter sind als 2,4 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,0 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Notwendige Treppen dürfen nicht als Wendel- bzw. Spindeltreppen ausgeführt werden.

Bei einer Obergeschossfläche < 100 m<sup>2</sup> und einer beschränkten Personenzahl < 200 Fachbesuchern ist eine Treppe mit mindestens 0,90 m lichter Breite ausreichend. Bei mehr als 100 m<sup>2</sup> Obergeschossfläche bzw. ≥ 200 Personen sind mindestens zwei Treppen mit je 1,2 m nutzbarer Treppenlaufbreite erforderlich.

Handläufe sind fest, griffsicher und endlos, d.h. ohne freie Enden, auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

#### 4.9.5 Baumaterial

Bei zwei- / mehrgeschossigen Ständen / Sonderkonstruktionen sind die tragenden Bauteile, die Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen nach EN 13501-1: C, -s3, d0 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend zu erstellen.

#### 4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich und insbesondere über Hallengang-Bereichen, auf dem OG-Fußboden Abfallsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend → Punkt 4.6. und → 4.9.3 auszuführen.

Grundsätzlich muss das Obergeschoss in gesprinklerten Hallen nach oben hin offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. 1 Feuerlöscher am Treppenabgang gut sichtbar, griffbereit und kippsicher aufzustellen (mit Bodenständer bzw. Wandbefestigung) anzuordnen (siehe → Pkt. 4.4.1.12).

## 5. Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung

### 5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller / Kunde **und die von ihm beauftragten Firmen sind** für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand / **in seinem Veranstaltungsbereich selbst** verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur **unter Beachtung** der jeweils **geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften**, insbesondere der UVV /BGV A1/ und der UVV /BGV C1/ durchgeführt werden. **Der Aussteller / Kunde und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, anwesender Personen, kommt.**

**Soweit erforderlich hat der Aussteller / Kunde für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden.**

#### 5.1.1 Schäden

Jede durch den Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, der Gebäude oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers / Kunden durch die Messe Berlin beseitigt.

### 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist in den Messehallen verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und Arbeitsbühnen ist ausschließlich den Vertragsspediteuren der Messe Berlin vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Krane, Gabelstapler und **Hub-Arbeitsbühnen** ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt (siehe → Punkt 5.12).

**Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz /BGG 966/ entsprechen. Die Betriebsbefähigung, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.**

### 5.3 Elektroinstallation

#### 5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand / **Veranstaltungsbereich**, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Hauptschalter. Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

Der Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Verlegung erfolgt u.a. aus den vorhandenen Bodenauslässen (Bodentanks) und kann innerhalb der Standfläche / Veranstaltungsbereichs daher teilweise als Freileitung entlang der Standgrenzen oberhalb des Hallenbodens verlaufen.

Die Summe der benötigten Leistung **[in kW]** aller Verbrauchsquellen (Glühlampen, Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können.

**Die Stromversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen / in der Regel eine Stunde nach Messe- / Veranstaltungsschluss eingestellt.**

#### 5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände **können** nach Bestellung von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig ausgeführt **werden. Ebenso** können Installationen **auch** von aussteller- / **kundeneigenen** Elektrofachkräften oder **durch** zugelassene Fachfirma entsprechend den gültigen VDE-Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Für sämtliche Stromkreise sind **RCD-Schutzschaltungen (ehemals FI)** mit 30 mA zwingend vorgeschrieben.

#### 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des *Verbandes Elektrotechnik* VDE oder den gültigen EU-Normen (**DIN EN**) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100-ff., **0100-718**, 0108-100, 0128 und die ICE Norm 60364-7-711.

Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung).

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegeben Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standardung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F (**nur in Innenbereichen**) und H07RN-F (**in Außenbereichen und Fliegenden Bauten**), mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> Cu verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur Zuleitungen von ortveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge.

**Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.**

In Niedervoltanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Transformatoren und Konverter sind mit primär und sekundär Sicherungen zu schützen. Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen.

Die Lampen sind gegen herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine **Schienen**-Befestigung mit Kunststoff-Kabelbindern ist nicht zulässig. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom **prüfenden Dienstleister der Messe Berlin** abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die Messe Berlin veranlasst.

Für Spannungen größer als 25 V AC bzw. 60 V DC sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig (Schutz gegen direktes Berühren ist erforderlich).

Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen **der Elektroinstallation** nach erfolgter Abnahme sind unzulässig. Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt; standeigene Stromversorgungsanlagen sind nicht zulässig.

#### 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren wärmebeständigen asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o.ä. angebracht werden. Es sind die Sicherheitshinweise der Gerätehersteller zu beachten.

#### 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände / **Veranstaltungsbereiche**, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-560, -718 bzw. 0108-100 (DIN EN 50172). Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand / **Veranstaltungsbereich**, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Der Bestellung mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Verlegung erfolgt ausschließlich aus den vorhandenen Bodentanks und kann innerhalb der Standfläche / Veranstaltungsbereichs daher teilweise als freie Schlauch- / Freispiegelleitung entlang der Standgrenzen oberhalb des Hallenbodens verlaufen.

Zuflüsse allein sind nur bei festangeschlossenen Verbrauchsgeräten zulässig. Abflussleitungen < 50 mm Nennweite (< DN 50) werden nicht verlegt.

Bei Einsatz von Gewerbspülmaschinen ist ein separater Zu- und Abwasser-Grundanschluss entsprechend Bestell-Formblatt zu bestellen.

Wasserzufluss und -abfluss **werden**, soweit nicht aussteller- / kundenseits innerhalb der Standfläche platziert / bestellt, bis OKF (**Hallenboden** / Bodentankdeckel) bzw. Standgrenze durch die Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig verlegt. **Aussteller- bzw. kundenseitige** Eigenmontagen innerhalb des Bodentanks sind nicht zulässig. Nicht fachgerechte Eigenmontagen oberhalb des Hallenbodens werden kostenpflichtig durch die Messe Berlin zurückgebaut oder nachgebessert.

**Alle weitergehenden Eigen-Installationen innerhalb der Standfläche / Veranstaltungsbereichs** (nach dem kostenpflichtigen Wasser-/Abwasser-Grundanschluss) **müssen** den anerkannten Regeln der Technik sowie der aktuell gültigen *Trinkwasserverordnung /TrinkwV/* entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Die Wasserversorgung kann am letzten **Veranstaltungstag** nach Messe- / **Veranstaltungsschluss** aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.

## 5.5 Druckluft- / Gasinstallation

### 5.5.1 Druckluft

Es steht keine allgemeine Druckluft-Grundversorgung in den Hallen und dem Messe-Freigelände zur Verfügung.

Falls solche Installationen zu Messe- / Veranstaltungszwecken gewünscht oder erforderlich werden, sind diese nur als individuelle, autarke Gesamtmaßnahme („*Insellösung*“) mit Druckbehälter (→ Punkt 5.6.3) und Leitungsverlegung durchführbar. Eine solche Installation ist prüf- und genehmigungspflichtig. Zur fristgerechten Prüfung und Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze (Position der Anschlüsse) sowie alle technischen Angaben zu der Anlage vorab (6 Wochen vor Aufbaubeginn) bei der Messe Berlin vorzulegen.

Die Installation dieser Anlage wird von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt. Die Druckluft-Anlage muss aus Sicherheitsgründen während der Laufzeit täglich nach Messe- / Veranstaltungsschluss außer Betrieb gesetzt werden.

### 5.5.2 Gas

Es steht keine allgemeine Gas-Grundversorgung in den Hallen und auf dem Messe-Freigelände zur Verfügung. Falls solche Installationen zu Messe- / Veranstaltungszwecken gewünscht oder erforderlich werden, sind diese nur im Messe – Freigelände und dort als individuelle, autarke Druckgas-Anlage („*Insellösung*“) (siehe → Punkt 5.7.1) mit Druckbehälter (siehe → Punkt 5.6.3) und Leitungsverlegung durchführbar.

Eine solche Installation ist in jedem Fall prüf- und abnahmepflichtig und bedarf der vorherigen Genehmigung der Messe Berlin. Zur fristgerechten Prüfung und Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze (Position der Anschlüsse) sowie alle tech. Angaben zu der Anlage vorab (6 Wochen vor Aufbau-Beginn) bei der Messe Berlin vorzulegen.

Die Installation dieser Anlage wird von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt. Für die Installation ist die *Technische Regel für Gasinstallationen* (kurz: TRGI) als DVGW - Arbeitsblatt /G 600/, in aktuell gültiger Fassung, verbindlich einzuhalten.

## 5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

### 5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse der anderen Aussteller / Kunden und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

### 5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des *Produktsicherheitsgesetzes /ProdSG/* in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende EU-Konformitätserklärung des Herstellers am Stand / *Veranstaltungsbereich* vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Stand- und Bedienungspersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

#### 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus *Acrylglas* oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

#### 5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (*Landesamt für Arbeitsschutz /LAS/,* Regionalbereich Süd - Thiemestr. 105a, 03050 Cottbus [[office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)]) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch die *Aufsichtsbehörde* ist es geboten, die EU - Konformitätserklärung auf dem Messestand / *am Veranstaltungsbereich* zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller / Kunden frühzeitig vor Messebeginn mit der zuständigen *Behörde* in Verbindung setzen.

### 5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Berlin berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb, Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

### 5.6.3 Druckbehälter

#### 5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand / Veranstaltungsbereich nur betrieben werden, wenn die gemäß aktuell gültiger *Betriebssicherheitsverordnung* (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Aufstellungsort ([Standfläche / Veranstaltungsbereich](#)) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde (*Landesamt für Arbeitsschutz /LAS/*, Regionalbereich Süd - Thiemestr. 105a, 03050 Cottbus [[office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)]).

#### 5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter.

Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messe- / *Veranstaltungsbeginn* können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messe- / *Veranstaltungsbeginn* unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck - Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den

[TÜV Rheinland](#), Prüfstelle Berlin – Schöneberg, Alboinstraße 56, 12103 Berlin  
[www.tuv.com/de/deutschland/gk/anlagen\\_maschinen/druckgeraete](http://www.tuv.com/de/deutschland/gk/anlagen_maschinen/druckgeraete)

unterzogen werden. [Weitergehende](#) Auskünfte erteilt das *Landesamt für Arbeitsschutz /LAS/*, Regionalbereich Süd - Thiemestr. 105a, 03050 Cottbus [[office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)] als die zuständige Aufsichtsbehörde.

#### 5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messe- / *Veranstaltungsaufbauzeit* nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

#### 5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Messe- / *Veranstaltungslaufzeit* für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. [Weitergehende](#) Auskünfte erteilt das *Landesamt für Arbeitsschutz /LAS/*, Regionalbereich Süd - Thiemestr. 105a, 03050 Cottbus [[office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)] als die zuständige Aufsichtsbehörde.

### 5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene, brennbare, gesundheitsschädliche / -gefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen, nach Vorgabe des *Bundesimmissionsschutzgesetzes* (BImSchG) in gültiger Fassung, ins Freie abgeführt werden.

[Für Brat- und Kochstellen kann der Einsatz von umluftbetriebenen Dunstabzugshauben angeordnet werden.](#)

### 5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitungen brennbarer, gesundheitsschädlicher / - gefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung [in Verbindung mit einer Abgasöffnung \(ins Freie\)](#) notwendig. Die Anlage der Rohre und die Führung ins Freie sind genehmigungspflichtig.

#### 5.6.5.1 Abgasleitungen

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Die Abstände der [Abgasleitungen](#) zu brennbaren Stoffen oder ähnlichem müssen mindestens 0,50 m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein.

Die [Rohrleitungen der Abzüge werden an den Abhängepunkten des Dachbinder-Tragwerks](#) bis ins Freie ausschließlich von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig mit eigenem Material montiert. [Die Anschlußleitung vom Hängepunkt bis zum Exponat des Ausstellers / Kunden werden ebenfalls ausschließlich](#) von der Messe Berlin oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig installiert.

Die Anschlüsse an den [abgaserzeugenden Exponaten und/oder Geräten sind in fachlich einwandfreiem Sinne von dem Aussteller / Kunden](#) herzustellen.

## 5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

### 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Freigelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Messe Berlin verboten.

#### 5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas und anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentation von Exponaten muss die Genehmigung gemäß Formblatt schriftlich eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

#### 5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas in den Messehallen ist grundsätzlich untersagt.

#### 5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die genehmigte Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen innerhalb des Freigeländes sind die *Technischen Regeln Flüssiggas /TRF 88/* der DVGW (*Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches*) und DVFG (*Deutscher Verband Flüssiggase*) sowie die *Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas /ZH 1/455/* (*Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften*) zu beachten.

### 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

#### 5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in den Messehallen und auf dem Freigelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Messe Berlin verboten.

Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag (siehe Formblatt) ist bei der Messe Berlin mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

Es gelten dabei grundsätzlich die Anforderungen nach der *Betriebssicherheitsverordnung /BetrSichV/* und übergangsweise die *Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten /TRbF/* bzw. für *Gefahrstoffe /TRGS/* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### 5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand / Veranstaltungsbereich vorgehalten werden. Die Höhe und der Standort auf dem Stand / Veranstaltungsbereich dieses Tagesbedarfs sind im Antragsformblatt zu benennen.

#### 5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren, ausreichend großen Auffangbehältern zu verwahren und mit entsprechenden Sicherheitswarzeichen /n. DIN 4844-1 bzw. BGV A8/ eindeutig erkennbar zu kennzeichnen.

Beschädigte Vorratsbehälter sind nach Restentleerung unverzüglich auszutauschen. Ausgetretene, brennbare Flüssigkeiten in den Auffangbehältern / -wannen sind außerhalb der Halle / des Veranstaltungsbereichs sach- und fachgerecht zu entsorgen. Die entleerten Auffangbehälter sind danach auszutauschen.

#### 5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort der Vorratsbehälter hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung /gem. BGV A8/ ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel in hinreichendem Umfang bereitstehen.

#### 5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen.

Ausgetretene, brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr mit den Auffangbehältern / -wannen sofort gefahrlos aus der Halle / dem Veranstaltungsbereich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die entleerten Auffangbehälter sind danach auszutauschen.

#### 5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenrisiko auftritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

#### 5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand, im Veranstaltungsbereich und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

## 5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten.

Grundlage hierfür ist das *Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen /ChemG/*, in Verbindung mit der *Chemikalien-Verbotsverordnung /ChemVerbotsV/* sowie der *Gefahrstoffverordnung /GefStoffV/* in der jeweils gültigen Fassung.

## 5.9 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen innerhalb von Messeständen / Veranstaltungsbereichen sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder jede andere Art von Darbietungen oder Vorführungen.

Größere Szenenflächen ab 50 m<sup>2</sup> auf Standflächen / in Veranstaltungsbereichen sind anzeigepflichtig und mit einer prüffähigen Standaufplanung sowie einer Beschreibung der Bespielungsart / -programm, Abläufen, Beteiligten und ggf. verwendeten, bühnentechnischen Einrichtungen bei der Messe Berlin vorzulegen. Grundsätzlich gelten für alle Szenen- und Präsentationsflächen auf Messeständen / Veranstaltungsbereichen die Vorgaben nach → Pkt. 4.7.7 sowie die gesetzlichen Vorgaben nach / BbgVStättV/ in der jeweils gültigen Fassung.

Hiernach ist bei Szenenflächen > 50 m<sup>2</sup> durch den Aussteller / Kunden mit der Anzeige auch die erforderliche, nachweislich qualifizierte **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, gem. § 40 (4) /BbgVStättV/ bzw. die aufsichtsführende Person bei der Messe Berlin zu benennen, welche vorort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführungsbetrieb / -ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne /BGV C1/ überwacht bzw. verantwortlich leitet.

Bei Szenenflächen > 200 m<sup>2</sup> ist eine/ein **Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik** (Fachrichtung: Halle o.a. sowie Fachrichtung: Beleuchtung), gemäß § 40 (3) /BbgVStättV/ bei der Messe Berlin zu benennen, die mit den bühnen- / beleuchtungs- und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenfläche vertraut ist und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten kann.

Der Geräuschpegel darf bei allen akustischen, musikalischen und/oder szenischen Darbietungen einen Wert von **70 dB(A)** an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs - Grenze nicht überschreiten.

Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann die Stromzufuhr zum Stand / Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden (siehe auch → Pkt. 4.7.7).

Für die Gestaltung allseitig geschlossener Kino- / Zuschauer- / Vorführräume für szenische Darbietungen auf der Standfläche / im Veranstaltungsbereich gelten die Vorgaben und baulichen Anforderungen für Aufenthaltsräume (siehe auch → Pkt. 4.4.4).

## 5.10 Strahlenschutz

### 5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung /StrlSchV/ in der gültigen Fassung, bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Berlin vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorliegt, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände der Messe Berlin rechtlich abgedeckt ist.

### 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen. Es ist die *Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen /RöV/* in der gültigen Fassung zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig nach §§ 3, 4, 5, 8 /RöV/. Die zuständige Behörde ist das *Landesamt für Arbeitsschutz /LAS/*, Regionalbereich Süd - Thiemestr. 105a, 03050 Cottbus [[office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)], bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Messe- / Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

### 5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der Messe Berlin abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen DIN EN 60825-1 (Sicherheit von Lasereinrichtungen) entsprechen.

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 der UVV *Laserstrahlung /BGV B2/ bei Laserklassen ab 3R, 4 vor Inbetriebnahme durch einen öffentl. bestellten Sachverständigen auf deren sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellort prüfen zu lassen. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines **Laserschutzbeauftragten** für den Betrieb der **Lasereinrichtung** und der **Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung** beizufügen.*

## 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwerkfunkanlagen sind durch die *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*, Außenstelle Berlin, Seidelstr. 49, 13405 Berlin, [[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)] melde- und genehmigungspflichtig sowie mit der Messe Berlin abzustimmen, um eine Gleichmäßigkeit von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des *Gesetzes über Fernmeldeanlagen /FAG/* sowie dem *Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten /EMVG/* in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der *26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes /26. BImSchV/* und zur *Elektromagnetischen Umweltverträglichkeit /EMVU/* einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsgegenstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe → Punkt 5.3.3).

## 5.12 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren / Vertragsfirmen der Messe Berlin vorbehalten. Ausnahmen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig mit der Messe Berlin abzustimmen.

Die Vertragsspediteure der Messe Berlin üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. *Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr*. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die *Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen /ADSp/* in neuester Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin.

Eine Haftung der Messe Berlin für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. *Anfallendes Leergut ist auf Veranlassung und zu Lasten des Ausstellers / Kunden unverzüglich durch die zugelassenen Spediteure aus der Halle, ggf. zu einem Leergut-Lager zu verbringen*.

## 5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter der Voraussetzung des § 15 – *Urheberrechtsgesetzes /UrhG/*, in der gültigen Fassung, die Erlaubnis der *Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte /GEMA/*, Bezirksdirektion Berlin - Messesachbearbeitung, Keithstraße 7, 10787 Berlin [[www.gema.de](http://www.gema.de)], erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können, gem. § 97 Urheberrechtsgesetz /UrhG/, Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

## 5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand / in einem Veranstaltungsbereich ist die *Betriebsicherheitsverordnung /BetrSichV/* und die berufsgenossenschaftlichen Fachregel für *Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen /BGR 228/* [[www.bgn.de](http://www.bgn.de)] in aktueller Fassung zu beachten. Grundsätzlich ist der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Daraus erfolgt eine Dokumentationspflicht, d.h. der Betreiber muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur *technischen und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit der Anlage* nachgekommen ist.

Für alle Getränkeschankanlagen gelten empfohlener Weise die Orientierungswerte für Reinigungsintervalle gem. /DIN 6650-6/. Bezugsquelle für DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstrasse 6, 10787 Berlin [[www.beuth.de](http://www.beuth.de)].

## 5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die *Lebensmittelhygiene - Verordnung /LMHV/* und das *Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch /LFGB/* in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für Rückfragen steht das zuständige Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreis Dahme-Spreewald, Hauptstraße 51, 15907 Lübben [[www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de)] zur Verfügung.

## 6. Umweltschutz

Die Messe Berlin hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der Messe Berlin ist der Aussteller / Kunde verpflichtet, den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben, einschließlich der Regelungen bezüglich des Artenschutzes einzuhalten. Zugleich hat der Aussteller / Kunde sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden. Sämtliche insoweit entstehenden Kosten trägt der Aussteller/ Kunde.

### 6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Bundesgesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz /KrW-/AbfG/) sowie des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes /BbgAbfBodG/ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, u.a. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung /GewAbfV/) in der jeweils gültigen Fassung

Der Aussteller / Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes / Veranstaltungsbereich anfallen. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Berlin bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

#### 6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Auf die Benutzung von Einweggeschirr bei der Gästebewirtung sollte verzichtet werden.

Aussteller / Kunden und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers / Kunden zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

#### 6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller / Kunde ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speise- und andere organische Abfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Öle, Treib- und Schmierstoffe, Farben etc.), der Messe Berlin zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner der Messe Berlin zu veranlassen.

#### 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Messe- / Veranstaltungsgelände gebracht werden.

### 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

#### 6.2.1 Öl, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die regulären Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von tauglichen Öl- / Fettabscheidern notwendig.

Bei Einsatz mobiler Gastronomie, insbesondere im Freigelände, ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

#### 6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nur mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus dürfen nur durch die von der Messe Berlin beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt werden.

### 6.3 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe oder andere umweltgefährdende Stoffe) sind unverzüglich der Messe Berlin zu melden.

#### 6.4 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten sowie während des Veranstaltungsbetriebs ist auf Lärmvermeidung zu achten. Die entsprechenden Regelungen und gesetzlichen Grundlagen für das Land Brandenburg sind einzuhalten.

An Werktagen vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr, an Samstagen nach 16:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden.

Dieses gilt besonders in dem an ein Wohngebiet grenzenden Bereich der Halle A (Nordseite). Hier sind die beiden Hallentore, bis auf erforderliche Ein-/Ausfahrten, grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Transport- und Ladebetrieb auf der Fahrstraße in diesem Bereich, einschl. der angrenzenden Displayflächen A3, A4 und F, ist ebenso auf den absolut erforderlichen Umfang zu beschränken.

Bei Zuwiderhandlung können Auf- und Abbauaktivitäten in den genannten Zeiträumen dort untersagt werden.